

**Protokoll
der 41. Sitzung des Gemeinderates**

am : 12.06.2019
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Herr Detlef Arnold

Herr Eric Ehrlich

Herr Matthias Franke

Frau Marion Fröbel

Frau Bettina Grumbach

Herr Siegfried Hamann

Herr Clemens Hänig

ab TOP 4

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Herr Otto Neumann

Herr Michael Schatka

Herr Stan Schirmer

Herr Frank Vetter

Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner

Herr Lutz Heini

Frau Julia Schneider

Herr Ronald Schindler

Frau Sylke Kießler

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler

entschuldigt, privat verhindert

Besucher: 4

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Grumbach und Gemeinderat Kriesch bestellt.

1. Protokollbestätigung der 40. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.05.2019. und Bekanntgabe der Beschlüsse der 40. nicht öffentlichen Sitzung vom 08.05.2019

Die Protokollbestätigung wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt, da das Protokoll noch nicht in der Endfassung vorliegt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick über die Ereignisse der letzten Wochen in Weinböhla:

Das waren u.a. am

- 24.05.2019 das Kindergartenturnen in der Nassauhalle
- 25.05.2019 die Wildkräuterwanderung
- 26.05.2019 die Kommunal- und Europawahl

In diesem Kontext spricht Bürgermeister Zenker seinen herzlichen Dank an alle Wahlhelfer sowie an die Kandidaten aus, die sich zur Wahl gestellt haben.

- 26.05.2019 die Ausstellungseröffnung anlässlich 30 Jahre Heimatmuseum
- 07.06.2019 das Kinderfest in der Grundschule sowie am
- 09.06.2019 das Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.

Im Anschluss informiert er über anstehende Veranstaltungen. Das sind in den kommenden Wochen:

- 21.06.2019 die Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre Heimatmuseum“
- 22.06.2019 die Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre 1. TC Weinböhla e.V.“
- 26.06.2019 Einweihung der Ladesäule auf der Kleinmarktfläche
- 29.06.2019 Tag des offenen Weinberges
- vom 12.07. bis 03.08.2019 jeweils freitags und samstags Freiluftkino im Zentralgasthof
- 24./25.08.2019 Tag des offenen Weingutes
- 30.08. – 01.09.2019 27. Winzerstraßenfest sowie

- 01.09.2019 Landtagswahl sowie am
- 13.09.2019 die Wahl der sächsischen Weinhoheiten im Zentralgasthof

3. Jahresabschluss 2018 der Zentralgasthof Weinböhla GmbH

Vorlage: 0971/2019

Bürgermeister Zenker informiert die Anwesenden zum Sachverhalt: Der vorliegende Jahresabschluss 2018 wurde vom Rechnungsprüfer, Herrn Donat geprüft, den Gesellschaftern vorgestellt und im Verwaltungsrat der Zentralgasthof Weinböhla GmbH am 23.05.2019 beraten. Herr Donat berichtete über neue Prüfungsvorschriften mit umfangreicherem Prüfungsvermerk. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk konnte wiederum erteilt werden. Das Jahr 2018 kann als kontinuierliches Geschäftsjahr, ganz im Rahmen der Planung eingeschätzt werden. Der Kauf der neuen Bestuhlung wurde ins Anlagevermögen aufgenommen, jedoch im gleichen Jahr abgeschrieben. Damit fiel das Jahresergebnis niedriger aus, als bisher. Es konnten Fördermittel von ca. 44.T€ einbezogen werden.

Der Kulturraum hat seine jährliche Förderung um 10 T€ gekürzt, was auch für 2020 avisiert wurde.

Insgesamt sank die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr auf ca. 200 T€, der Cashflow lag etwas niedriger als im Vorjahr. Die Erträge und Aufwendungen lagen über denen des Vorjahres, bei gleichbleibendem Personalaufwand. Das Gesamtjahresergebnis weist - 182.771,83 € aus.

Der Abschluss wurde vom Rechnungsprüfer als gut bewertet.

Chancen und Risiken wurden dargestellt. Hier sind eindeutig der Rückgang der Förderung und die Verschärfung des Wettbewerbes zu nennen.

Beschlussfassung:

1. Der von der Donat WP GmbH testierte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von -182.771,83 € wird unter Beachtung der jährlichen Zuschusszahlung der Gemeinde i.H.v. 150.000 € mit der Kapitalrücklage verrechnet.
3. Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin werden für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 353/41/2019

4. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlaer Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019/2020 anhand der Personal- und Sachkosten 2018

Vorlage: 0969/2019

Anhand der Powerpoint-Präsentation erläutert Frau Hauptamtsleiterin Schneider folgenden Sachverhalt:

Gemäß Sächsischem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wurden die

durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des Jahres 2018 für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla ermittelt.

Diese ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je nach Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und Deckung, Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gemäß § 14, Abs. 2 des SächsKitaG am 28.06.2019 in der „Weinböhla-Information“ Nr. 6/2019 veröffentlicht.

Ebenso enthält die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG die jahresdurchschnittlichen Kosten sowie die Deckung je Platz und Monat für die Kindertagespflege.

Die Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten hängt zudem ab 13.06.2019 bis zum 12.07.2019 öffentlich aus.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart nach § 12 SächsKitaG vorgegebenem Personalschlüssels, erfolgte die Berechnung der Elternbeiträge, deren Staffelung für 2. Kinder und Alleinerziehende auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses zu den Absenkungsbeiträgen vom 16.06.2016: Dritte und weitere Kinder sind nach Kreistagsbeschluss vom 01.01.2017 beitragsfrei.

Die Entgelte für Mehrbetreuung wurden ebenfalls auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten 2018 ermittelt. Nur für Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten werden die tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Bei der Ermittlung der Personal- und Sachkosten 2018 sind nachfolgende Sachverhalte eingeflossen:

1. Für 2018 war es erstmals möglich, die Ermittlung der Kosten detaillierter vorzunehmen, indem die Kosten für den Krippen- und Kiga-Bereich separat von denen des Hortes erfasst werden konnten. Diese Trennung ist aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen. Damit kommt es zu Verschiebungen der bisherigen Kostenzuordnungen und somit zu ganz unterschiedlichen Kostenentwicklungen (Steigerungen im Krippen und Hortbereich und Senkung im Kiga-Bereich). Diese Zuordnung der Kosten zum jeweiligen Entstehungsort ist gerechtfertigter.

2. Der Personalschlüssel verringerte sich im Krippenbereich ab 01.09.2018, so dass eine pädagogische Fachkraft für 5 Kinder zur Verfügung steht. Diese Verbesserung des Personalschlüssels macht sich unmittelbar kostenseitig im Krippenbereich bemerkbar.

Neben den vorgenannten Einflussfaktoren der Kostensteigerung sind noch Tarifierhöhungen bei den Trägern sowie allgemeine Teuerungen zu nennen.

Der Anlage 3 sind die einzelnen ermittelten Elternbeiträge nach Betreuungsart und –zeit zu entnehmen. Ebenso ist die Veränderung gegenüber dem Vorjahr dargestellt. Die Entwicklung der Elternbeiträge ohne Ermäßigung gegenüber dem Vorjahr sieht wie folgt aus:

Krippe 9 Stunden:	17,92 Euro
Kindergarten 9 Stunden:	- 1,56 Euro
Hort 6 Stunden:	6,51 Euro

Anhand der Powerpoint-Präsentation ist die Entwicklung der Sach- und Personalkosten aller Kindereinrichtungen in Weinböhla gegenüber dem Vorjahr nachvollziehbar.

Elternbeiträge werden in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 15 SächsKitaG vergleichbar erhoben.

Außerdem sind der Präsentation die Elternbeiträge im Landkreis mit Stichtag 30.08.2018 aufgrund der Personal- und Sachkosten des Jahres 2017 zu entnehmen. Zurzeit errechnen alle Landkreiskommunen ihre neuen Elternbeiträge. Ersten Informationen umliegender Gemeinden zufolge, ist mit erheblichen Anpassungen zu rechnen.

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG wurde dem Kreisjugendamt Meißen mit Schreiben vom

16.05.2019 die Personal- und Sachkostenberechnung zugesandt mit der Bitte um Bestätigung der fachlichen und sachlichen Richtigkeit, sowie der daraus resultierenden Elternbeitragsberechnung und Entgeltberechnung. Die Träger unserer Einrichtungen wurden ebenso mit Schreiben vom 16.05.2019 beteiligt.

Unmittelbar mit der Anpassung der Elternbeiträge ist die Änderung der Anlage zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 08.05.2019 verbunden. Der Beschluss zur Änderung der Anlage 4 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung vom 08.05.2019 soll folgerichtig gefasst werden.

Beschlussfassung:

1. Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla für das Jahr 2018 sowie die sich daraus ergebenden Berechnung der Elternbeiträge und Zusätzliche Entgelte für 2019/2020 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die neuen Elternbeiträge und Entgelte gemäß Anlage 3 werden ab 01.08.2019 vorbehaltlich der Änderung der Anlage zur Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom 08.05.2019 erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 354/41/2019

5. Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Hier: 1. Änderungssatzung

Vorlage: 0970/2019

Fristgemäß erfolgte die Ermittlung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla entsprechend § 14 Abs.2 SächsKitaG. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge des Folgejahres, die dem Gemeinderat vorliegen. Es wird auf die Beschlussvorlage Nr. 0969/2019 verwiesen.

Aufgrund der neuen Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom 08.05.2019 ist es erforderlich, die in der Anlage zum § 4 der Satzung festgeschriebenen Elternbeiträge und zusätzlichen Entgelte jeweils neu als Satzungsänderung zu beschließen. In der Beschlussvorlage 0969/2019, Anlage 3 sind die neu berechneten Entgelte dargestellt und bilden die Grundlage für die neu zu fassende Anlage zum § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung.

Die Gemeinderäte beauftragen die Verwaltung, die Gründe der Steigerung detailliert im aktuellen Amtsblatt aufzuzeigen.

Beschlussfassung:

Nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde

Weinböhla vom 08.05.2019 wird beschlossen:

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla
(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 08.05.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019 wird in den Punkten (1) und (6) wie folgt geändert

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 234,16 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 135,47 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 80,51 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,41 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,40 Euro

3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,14 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

Artikel 2

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den 12.06.2019

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 355/41/2019

6. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0956/2019

Hauptamtsleiterin Frau Schneider erörtert den Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla wurde vom Gemeinderat am 25.02.2015 beschlossen und die 1. Änderungssatzung dazu am 20.06.2018.

Das Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, welches vollumfänglich die Anpassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 09.03.2018 berücksichtigt, wurde erst am 01.08.2018 bekannt gemacht, so dass in der 1. Änderungssatzung unserer Gemeinde noch einige Bestandteile nicht erfasst wurden. Das betrifft insbesondere die Festlegungen zum Umgang mit Spenden.

Daneben sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, sowie eine Anpassung der Wertgrenzen im § 6 und dazu korrespondierend im § 11. Diese Anpassung der Wertgrenzen wurde von der Kämmerei vorgeschlagen aufgrund der derzeit zahlreichen Beschlüsse in den Gremien, die genau genommen Geschäft der Verwaltung sind, um den Haushalt nicht durch uneinbringbare Forderungen zu verfälschen bzw. dem Gemeinderat nicht mit immer wiederkehrenden Beschlüssen zu überfrachten. Gemeint sind hier Stundungen, Niederschlagungen und Grundeigentum.

Nachfolgender Übersicht sind die Änderungen entnehmbar:

	bisher	neu
§ 3 Abs. 2	Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 18 nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).	Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Weinböhla 10.347 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.
§ 4 Abs. 4, nach Satz 1		Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.
§ 4 Abs. 4 nach Satz 2		Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.
§ 6 Abs. 2 Punkte 5, 6, 7	5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR. 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn	5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei

	der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR beträgt. 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall beträgt.	Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall beträgt.
§ 6 Abs. 2, Punkt 10 neu		10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.
§ 11 Abs. 2, Punkt 8, 9, 10	8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR, 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 EUR beträgt, 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 4.000 EUR im Einzelfall,	8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt, 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
§ 11, Abs. 2 Punkt 14		14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen

		Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.
--	--	--

Die vorgeschlagene Änderungssatzung lag dem Rechts- und Kommunalamt im LRA Meißen vor. Mit Schreiben vom 17.04.2019 wurde uns mitgeteilt, dass sie mit geltendem Recht im Einklang steht.

Beschlussfassung:

Nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla wird beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.63) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 12.06.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 25.02.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Weinböhla 10.347 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

Artikel 2

Im § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.

Im § 4 Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

Artikel 3

§ 6 Absatz 2, Punkte 5, 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die
Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die
Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall

mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall beträgt.

Im § 6 Abs. 2 wird vor Punkt 10 ein neuer Punkt 10 eingefügt, Punkt 10 wird zu Punkt 11
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

Artikel 4

§ 11 Absatz 2, Punkte 8, 9 und 10 werden wie folgt neu gefasst:

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

In § 11 Abs. 2 wird ein Punkt 14 angefügt:

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

Artikel 5

§ 17 Inkrafttreten lautet neu:

§ 17 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 25.02.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den2019

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: -

Beschlusnummer: 356/41/2019

7. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB - Flurstück 2875/5 der Gemarkung Weinböhla

Vorlage: 0965/2019

Die BVVG - Landesniederlassung Sachsen/Thüringen hat das Flurstück 2875/5 öffentlich zum Verkauf inseriert. Dieses Flurstück wird dringend benötigt, um die Vorzugsvariante für den geplanten Knotenpunktausbau „S80 / K8014“ und die damit verbundene städtebauliche Entwicklung realisieren zu können. Diese Vorzugsvariante sieht die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage vor, bei der der erhaltenswerte Baumbestand an der Westseite der Forststraße südlich des Knotens geschützt werden kann, was jedoch ein Verschieben der vorhandenen Straßenachse in östliche Richtung erfordert. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB bezüglich des Fl.-St. 2875/5 soll aufgestellt werden, um die benötigte Fläche für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 ([BGBl. I S. 2808](#)) m.W.v. 29.07.2017 in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 12.06.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Weinböhla steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung (Vorbehaltsflächen für den Straßenausbau den Knotenpunktausbau Forststraße/ Moritzburger Straße unter der Prämisse der Erhaltung von geschützten Gehölzen) im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Fl.-St. 2875/5, gelegen an der Forststraße, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Fl.-St. 2875/5.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.05.2019 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla,

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Enthaltung: -

Beschlusnummer: 357/41/2019

8. Leistungsvergabe für die Baumaßnahme "Ausbau der Sörnewitzer Straße in Weinböhla"

Vorlage: 0963/2019

Für den grundhaften Ausbau der Sörnewitzer Straße wurde eine öffentliche Ausschreibung auf der Vergabeplattform Vergabe24.de unter dem Kennzeichen 041160057 mit Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt Nr.17/2019 vom 26.04.2019 durchgeführt. Daraufhin haben 10 Firmen die Verdingungsunterlagen angefordert. Zur Submission am 15.05.2019, 12.00 Uhr, lagen 6 Angebote vor. Die Wertung und Prüfung der Angebote durch das Büro „MoCon Ingenieure GmbH“ gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Fa. STRABAG AG, Gruppe Meißen, Teichertring 8, 01662 Meißen mit einem Angebotspreis von brutto 771.956,08 € das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen. Die Baukosten wurden auf 853.000,00 € geschätzt.

Beschlussfassung:

Der Ausbau der Sörnewitzer Straße wird nach der Angebotswertung durch das Büro „MoCon Ingenieure GmbH“ entsprechend dem Vergabevorschlag vom 21.05.2019 an die Fa. STRABAG AG, Gruppe Meißen, Teichertring 8, 01662 Meißen mit einem Angebotspreis von brutto 771.956,08 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Enthaltung: -

Beschlusnummer: 358/41/2019

9. überplanmäßige Ausgabe im Finanzhaushalt 2019 für das Konto "Verkehrsflächen und Plätze"

Vorlage: 0959/2019

Im Rahmen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“ hat der Auerweg eine neue Straßendecke und im Abschnitt von der Köhlerstraße/Forststraße bis zum Neuen Weg einen einseitigen Gehweg erhalten. Das Kreisumweltamt, Untere Naturschutzbehörde, hat im Bescheid vom 28.06.2018 zur Fahrbahnerneuerung „Auerweg“ eine ökologische Ausgleichsmaßnahme gefordert.

Für diese Ausgleichsmaßnahme, die das Anpflanzen von insgesamt 21 Straßenbäumen auf der Tannenstraße und auf der Gellertstraße beinhaltet, fallen Kosten in Höhe von 64.000,00 € an.

Dafür sind dem Ausgabekonto 54.10.01.01/ 099520 STRBAU12 Auerweg 64.000,00 € zu zuführen.

Die Deckungsmittel für diese überplanmäßige Ausgabe kann dem Ausgabekonto 54.10.01.01- 099520 STRBAU03 Parkplatz Spitzgrundstraße entnommen werden, da dieses Bauvorhaben 2019 nicht umgesetzt wird.

Beschlussfassung:

Für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme „Auerweg“ sind dem Ausgabekonto 54.10.01.01 /099520 STRBAU12 64.000,00 € zu zuführen. Die dafür notwendigen Deckungsmittel sind dem Konto 54.10.01.01-099520 STRBAU03 zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 359/41/2019

**10. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben
"Grundhafter Ausbau der Gehwege an der S 80 - Moritzburger Straße"**

Vorlage: 0961/2019

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meissen (LASuV), beabsichtigt, dieses Jahr die Moritzburger Straße (S 80) instand zu setzen. Im Zuge dieser Baumaßnahme plant die Gemeinde Weinböhla, die Gehwege an beiden Straßenseiten grundhaft auszubauen. Für die Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren, das vom LASuV Anfang Juni 2019 begonnen wird. Mit der Planung und Bauüberwachung wurde das Büro Arnold Consult AG Meissen beauftragt. Es ist ein Bauzeitenraum von Ende August 2019 bis August 2020 vorgesehen. Um eine termingerechte Baudurchführung realisieren zu können, muss im Juli 2019, noch während der Sommerpause, diese Leistung vergeben werden. Die Kostenschätzung für den Gehwegbau und somit für den Kostenanteil der Gemeinde beträgt 989.000,00 €.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Zenker, die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Gehwege an der S 80 - Moritzburger Straße“ gemäß dem nach erfolgter Leistungsausschreibung und Angebotsauswertung durch das Büro Arnold Consult AG, Meißen, zu erstellenden Vergabevorschlag zu vergeben. Dies hat unter der Maßgabe zu erfolgen, dass besagter Vergabevorschlag im Vorfeld der Zuschlagserteilung jedem Mitglied des Gemeinderates zur Kenntnis gegeben wurde und hierzu nicht innerhalb von 5 Werktagen Widerspruch eingelegt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 360/41/2019

11. Vergabe von Bauleistungen: Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5

Los 12 - Elektrotechnik

Vorlage: 0972/2019

Die erforderlichen Leistungen zum Los 12 - Elektrotechnik für den Umbau der Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla wurden mit Bekanntmachung vom 15.05.2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt SDV Nr. 20/2019, auf eVergabe.de und Vergabe24.de öffentlich ausgeschrieben. Daraufhin haben 2 Firmen Verdingungsunterlagen abgerufen. Zur Submission am 03.06.19 um 10:00 Uhr lag 1 Hauptangebot und keine Nebenangebote vor. Nach Wertung des Angebotes gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Firma S&B Elektrotechnik GmbH aus 01640 Coswig mit einem Angebotspreis von 114.964,41€ (brutto) ein wirtschaftliches Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen. Die geschätzten Baukosten für diese Bauleistung betragen 86.195,57 € (brutto).

Beschlussfassung:

Das Los 12 „Elektrotechnik“ zur Baumaßnahme „Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5“ wird nach Angebotswertung durch die Ingenieurgesellschaft Jurisch gemäß dem Vergabevorschlag vom 07.06.19 (siehe Anlage zur Beschlussvorlage) an die Firma S&B Elektrotechnik GmbH aus 01640 Coswig mit einem Bruttobetrag von 114.964,41 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: -

Beschlusnummer: 361/41/2019

12. Vergabe von Bauleistungen: Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5

Los 13 - Heizung/Lüftung/Sanitär

Vorlage: 0973/2019

Sachverhalt:

Die erforderlichen Leistungen zum Los 13 – Heizung/Lüftung/Sanitär für den Umbau der Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla wurden mit Bekanntmachung vom 15.05.2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt SDV Nr. 20/2019, auf eVergabe.de und Vergabe24.de öffentlich ausgeschrieben. Daraufhin haben 3 Firmen Verdingungsunterlagen abgerufen. Zur Submission am 03.06.19 um 10:15 Uhr lagen 3 Hauptangebote und keine Nebenangebote vor. Nach Wertung der Angebote gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Firma Otto Dämmig GmbH aus 01612 Neuseußlitz mit einem Angebotspreis von 51.422,93 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen. Die geschätzten Baukosten für diese Bauleistung betragen 62.048,47 € (brutto).

Beschlussfassung:

Das Los 13 „Heizung/Lüftung/Sanitär“ zur Baumaßnahme „Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5“ wird nach Angebotswertung durch die Ingenieurgesellschaft Jurisch gemäß dem Vergabevorschlag vom 05.06.19 (siehe Anlage zur Beschlussvorlage) an die Firma Otto Dämmig GmbH aus 01612 Neuseußlitz mit einem

Bruttobetrag von 51.422,93 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 362/41/2019

13. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung "Außenanlagen" beim Bauvorhaben "Gebäudeneubau zur funktionalen Erweiterung der Grundschule Weinböhla" Vorlage: 0974/2019

Im Zuge der Baumaßnahme „Gebäudeneubau zur funktionaler Erweiterung der Grundschule Weinböhla“ sind Arbeiten zur Gestaltung und Anpassung der Außenanlagen im Bereich des neuen Baukörpers erforderlich. Diese Arbeiten umfassen neben der gegenseitigen Erschließung des Neubaus und der Umsetzung von Spielgeräten, welche aufgrund der Baumaßnahme abgebaut werden mussten, die Herstellung neuer Spielflächen und die Entwässerung der ergänzten Pflasterflächen. Die Ausschreibung dieser Leistungen erfolgt im Juni 2019 damit im direkten Anschluss, im Juli, mit der Umsetzung begonnen werden kann. Es ist ein Bauzeitraum von Mitte Juli bis September 2019 vorgesehen. Um eine termingerechte Baudurchführung realisieren zu können, muss Anfang Juli 2019, noch während der Sommerpause des zuständigen Entscheidungsgremiums (Technischer Ausschuss), diese Leistung vergeben werden. Die Kostenberechnung für die Außenanlagengestaltung beträgt ca. 90.000 €.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Zenker, die Bauleistung „Außenanlagen“ beim Bauvorhaben „Gebäudeneubau zur funktionalen Erweiterung der Grundschule Weinböhla“ gemäß dem nach erfolgter Leistungsausschreibung und Angebotsauswertung durch das Landschaftsarchitekturbüro von Gagern, Dresden, zu erstellenden Vergabevorschlag zu vergeben. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass besagter Vergabevorschlag im Vorfeld der Zuschlagserteilung jedem stimmberechtigten Mitglied des Technischen Ausschusses zur Kenntnis gegeben wurde und hierzu nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang Widerspruch eingelegt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 363/41/2019

14. Anfragen und Information

Gemeinderat Weidmann informiert, dass die private Fläche (Fußweg) vor dem Gebäude des Oberen Gasthofes mit Hochbord eingefasst und höhenmäßig entsprechend angeglichen wurde. Seiner Meinung nach – und auch die der Anlieger – wurde dadurch die Fahrbahnbreite im Kurvenbereich eingeengt so dass er empfiehlt, diesen Bereich auf eine zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h zu beschränken.

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der bestehende netto-Markt auf der Moritzburger Straße perspektivisch schließen wird. Um die Versorgung des Oberdorfes abzusichern, soll der als Ersatzneubau geplante netto-Markt in Höhe des künftigen Kreisverkehrs entstehen.

Die Kreuzung Moritzburger Straße/Forststraße wird als bekannter Unfallschwerpunkt eingeschätzt. Am Pfingstwochenende ereignete sich an dieser Stelle wieder ein schwerer Motorradunfall. Nach erneuter Rücksprache mit dem Landratsamt Meißen erfolgt zwar keine Beschilderung als Unfallschwerpunkt, dafür soll eine temporäre Lichtsignalanlage errichtet werden.

15. Bürgerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Ausführungen.

Im Anschluss an die letzte Gemeinderatsitzung dieser Legislatur dankt Herr Bürgermeister Zenker allen ausscheidenden Gemeinderäten Detlef Arnold, Frank Vetter, Matthias Franke, Eric Ehrlich, Siegfried Hamann, Otto Neumann und Stan Schirmer für die geleistete Arbeit. Für den ausscheidenden GR und stellvertretenden Bürgermeister Detlef Arnold hält Herr Bürgermeister Zenker eine Laudatio.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat